

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Ergänzungsprotokoll zum
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft,
Ergänzenden Internen Finanzabkommen und Ergänzungsprotokoll
über die EGKS-Erzeugnisse vom 30. Juni 1973**

— Drucksache 7/1974 —

A. Zielsetzung

In Ausführung des Vertrages über den Beitritt von Großbritannien, Dänemark und Irland zu den Europäischen Gemeinschaften soll das Assoziierungsabkommen EWG — Türkei auf die beigetretenen Mitgliedstaaten Anwendung finden. Hierzu sind ergänzende völkerrechtliche Vereinbarungen der Gemeinschaft und ihrer neun Mitgliedstaaten mit der Türkei nötig.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf trägt dieser Zielsetzung Rechnung. Er enthält das Gesetz mit Begründung, die Abkommenstexte sowie eine Denkschrift.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch Abwicklung dieser Abkommen entsteht keine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts.

A. Bericht des Abgeordneten Breidbach

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1974 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 96. Sitzung am 26. April 1974 in erster Lesung an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Oktober beraten und ihm zugestimmt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erbittet die Bundesregierung die Zustimmung des Bundestages zu dem Ergänzungsprotokoll, das zwischen der EG und der Türkei ausgehandelt wurde. Seit 1964 ist die Türkei mit der EG assoziiert. Die Assoziierung soll sich nach den Verträgen in drei Phasen vollziehen, um die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine vollständige Eingliederung der Türkei an den großen EG-Markt zu schaffen. Die Vorbereitungsphase (1. Phase) ist seit 1970 abgeschlossen. Die Türkei befindet sich jetzt in der Übergangsphase, für die eine zwölfjährige Dauer vorgesehen ist.

Die neuen Mitgliedstaaten der EG, Großbritannien, Dänemark und Irland, haben sich im Beitrittsabkommen zur EG verpflichtet, auch dem Assoziierungsabkommen mit der Türkei beizutreten. In Artikel 1 des vorliegenden Abkommens wird diese Verpflichtung erfüllt.

Die Türkei hat bei Gelegenheit der Verhandlung über den Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten der EG zu diesem Assoziierungsabkommen darauf hin-

gewiesen, daß sich durch die Erweiterung dieser Abkommen die wirtschaftlichen Dimensionen zugunsten der nunmehr vergrößerten EG verschieben würden. Dieser Umstand mache für die Übergangszeit Anpassungsmaßnahmen erforderlich, um das ursprünglich fixierte Gleichgewicht zwischen den Vertragsparteien zu erhalten.

Die Gemeinschaft hat den Wünschen der Türkei in einigen Punkten entsprochen, indem der Türkei für den Bereich der Einfuhr nunmehr die Möglichkeit eröffnet wird, neben der Wiedereinführung, Erhöhung oder auf Einführung von Zöllen auch mengenmäßige Beschränkungen zu verordnen. Es soll ferner gestattet werden, die Liberalisierungsliste zu ändern. Im Bereich der Ausfuhr wird zugesagt, die Präferenzregelungen zugunsten der Agrarexporte früher als zunächst vorgesehen zu überprüfen. Darüber hinaus werden die Zollkontingente im gewerblichen Bereich aufgestockt.

Die Finanzhilfe wird um 47 Millionen RE erhöht. Dieser Betrag ist von den drei neuen Mitgliedstaaten aufzubringen. Im übrigen hat die EG zugesagt, die Industrialisierung der Türkei im Rahmen der Assoziierungsabkommen zu fördern.

Das vorliegende Abkommen bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG der Ratifizierung durch den Bundestag.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Ratifizierungsgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 17. Oktober 1974

Breidbach

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1974 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 17. Oktober 1974

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	Breidbach
Vorsitzender	Berichterstatter